

2422 049

186

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 10/70

Beschluss

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Andreas M. [REDACTED],

[REDACTED], P. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

182

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thoma und Fortmann am 7. Dezember 1972

Beschluss:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Beschwerde wendet sich in zahlreichen Punkten gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung, die Gegenstand einer Revision nur werden könnte, insofern sie unmöglich, weil mit Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung unvereinbar wäre. Die Zulassung der Revision würde auch solche Mängel nicht begründen, weil ihnen keine über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung zukommt (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Insbesondere kann rechtsgrundsätzlich nichts darüber gesagt werden, ob ein Zeuge Glauben verdient, der in Kriegen die Aufsicht über Fremdarbeiter hatte.

186

- 3 -

Die Mängel der Aufklärung, die die Beschwerde rügt, könnten die Zulassung der Revision ebenfalls nicht rechtfertigen (BGH RnW 1967, 378 Nr. 27; 1967, 431 Nr. 42).

Da der Berufungsrichter überzeugt ist, daß weder die Zwangsrekretierung des Klägers noch die Erwerbslosigkeit seines Lebens als Fremdarbeiter mit seiner kroatianischen Nationalität o d e r seiner jugoslawischen Staatsangehörigkeit zu tun haben, kommt es auf die Ausführungen zu VII der Beschwerdebegründung nicht mehr an.

Hai

von der Mühlen

